

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 13

Kiel, den 31. Juli

1961

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Umbenennung der Propstei Pinneberg (S. 75). — Urkunde über die Bildung der Evangelisch-Lutherischen Ostergemeinde in Langensfelde, Propstei Blankenese-Pinneberg (S. 75). — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Martinskirchengemeinde Kahlstedt, Propstei Stormarn (S. 76). — Feuerchutzmaßnahmen in Jugendwohlfahrtseinrichtungen (S. 76). — Rüstzeiten für die Bibelwoche 1961 (S. 78). — Kirchenmusikstudium (S. 78). — Jahresplan der Evangelischen Akademie 1961/62 (S. 78). — Suchanzeige (S. 78). — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 79). — Stellenausschreibung (S. 79).

III. Personalien (S. 79).

Bekanntmachungen

Umbenennung der Propstei Pinneberg

Kiel, den 22. Juli 1961

Die Propsteisynode der Propstei Pinneberg hat am 12. Oktober 1960 beschlossen, die „Propstei Pinneberg“ in „Propstei Blankenese-Pinneberg“ umzubenennen.

Die Kirchenleitung hat am 11. November 1960 der Namensänderung zugestimmt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. E p h a

J.-Nr. 14 092/61/I/5/Pr. Pinneberg 1

Urkunde

über die Bildung der Evangelisch-Lutherischen Ostergemeinde in Langensfelde, Propstei Blankenese-Pinneberg.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Langensfelde und des Propsteivorstandes der Propstei Blankenese-Pinneberg wird angeordnet:

§ 1

Der Bezirk der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Langensfelde wird aus dieser ausgegliedert und zur selbständigen Kirchengemeinde mit dem Namen „Evangelisch-Lutherische Ostergemeinde in Langensfelde“ erhoben.

§ 2

Die Grenzen der neuen Kirchengemeinde werden wie folgt festgelegt: Im Westen durch den Langensfelder Damm 52 bis 100 und die Kieler Straße 286 bis 336;

im Norden durch Nordseite Wittkoppel, Nordseite Kleingartenverein 331 (Kolonie Friedrichsthal), Nordseite Kleingartenverein 339 (Kolonie Op de Höggen) bis an die Sagenbeckstraße; weiter an der Ostseite entlang bis zur Koppelstraße; der Südseite der Koppelstraße ostwärts folgend bis an die Lokstedter Grenzstraße.

Im Osten verläuft die Grenze von der Kreuzung Koppelstraße — Lokstedter Grenzstraße in südöstlicher Richtung bis an den Eidelstedter Weg Nr. 58. Die Südgrenze wird ge-

bildet vom Eidelstedter Weg (Nordseite) Nr. 58 bis 128; eines Teiles des Steenwisch übergehend bis zur Höggenstr. 64, von dort der Höggenstraße in der Mitte folgend bis zum Langensfelder Damm 52.

§ 3

Die Vermögensauseinandersetzung zwischen beiden Kirchengemeinden wird auf Grund des Beschlusses des Kirchenvorstandes in Langensfelde vom 28. März 1961 durchgeführt.

§ 4

Die Rechte und Pflichten der Gemeindeglieder zur Benutzung des Friedhofes der Kirchengemeinde Stellingen bleiben unberührt, solange die Evangelisch-Lutherische Ostergemeinde in Langensfelde keinen eigenen Friedhof besitzt.

§ 5

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Langensfelde geht mit ihrem gegenwärtigen Inhaber auf die Evangelisch-Lutherische Ostergemeinde in Langensfelde über.

§ 6

Die Evangelisch-Lutherische Ostergemeinde in Langensfelde gehört auf Grund des § 2 der Urkunde über die Bildung des Kirchengemeindeverbandes Altona-Blankenese vom 24. April 1929 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 113) zum Kirchengemeindeverband Blankenese.

§ 7

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1962 in Kraft.

Kiel, den 10. Mai 1961

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
(L.S.)
gez. Dr. E p h a

J.-Nr. 10 385/61/I/5/Langensfelde 1

*

Kiel, den 26. Juli 1961

Vorstehende Urkunde wird, nachdem der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg mit Schreiben vom 5. Juli 1961 die staatsaufsichtliche Genehmigung erteilt hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Dr. E p h a

J.-Nr. 13 067/61/I/5/Langensfelde (Ostergemeinde) 1

Urkunde

über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Martinskirchengemeinde Kahlstedt, Propstei Stormarn

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der zuständigen kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Propsteivorstandes der Propstei Stormarn wird folgendes angeordnet:

§ 1

In der Martinskirchengemeinde Kahlstedt, Propstei Stormarn, wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 10. Juli 1961

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

gez. Otte

(L.S.)

J.-Nr. 12 953/61/X/4/Martinskirchengemeinde Kahlstedt 2 a

Kiel, den 10. Juli 1961

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.-Nr. 12 953/61/X/4/Martinskirchengemeinde Kahlstedt 2 a

Feuerschutzmaßnahmen in Jugendwohlfahrtseinrichtungen

Kiel, den 19. Juli 1961

Nachstehend werden die vom Kultusminister erlassenen Richtlinien vom 12. Juni 1961 bekanntgegeben mit der Bitte, dafür Sorge zu tragen, daß in kirchlichen Jugendwohlfahrtseinrichtungen (Jugend- und Kinderheime, Lehrlingsheime, Kindergärten, Kinderhorte usw.) hiernach verfahren und die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Freitag

J.-Nr. 13 788/61/V/L. 10

Richtlinien

über Feuerschutzeinrichtungen und das Verhalten in öffentlichen und privaten Schulen und Jugendwohlfahrtseinrichtungen (Kindergärten und Horte, Säuglings-, Kinder- und Jugendheime usw.) bei Bränden und sonstigen Gefahren

Erlaß des Kultusministers vom 12. Juni 1961

— V 11 a — 04/4706 —

An die Träger und die Leiter aller öffentlichen und privaten Schulen,

die Schulaufsichtsbehörden,

die Träger und die Leiter aller öffentlichen und privaten Jugendwohlfahrtseinrichtungen,

die Jugendwohlfahrtsbehörden

Nachrichtlich:

An die Leiter der Berufsfeuerwehren

und die Kreis-, Amts- und Gemeindeführer,

die Bauaufsichtsbehörden

Die Sicherheit der Kinder in den Schulen und Jugendwohlfahrtseinrichtungen erfordert eine Reihe vorbeugender Maßnahmen, für die ich im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene die nachfolgenden Richtlinien erlasse. Die zur Durchführung der Richtlinien erforderlichen Maßnahmen sind sofort einzuleiten.

Abschnitt I

Vorsorgliche Maßnahmen

§ 1

Allgemein

(1) Die Träger und die Leiter öffentlicher und privater Schulen sowie öffentlicher und privater Jugendwohlfahrtseinrichtungen sind hinsichtlich der ihrer Aufsicht unterstehenden Gebäude dafür verantwortlich, daß allen Maßnahmen des Feuererschutzes, insbesondere der Pflege und Betriebssicherheit der Feuerlöscheinrichtungen, größte Aufmerksamkeit gewidmet wird. Die Schulträger und die Träger der Jugendwohlfahrtseinrichtungen haben die hierfür erforderlichen Mittel bereitzustellen.

(2) Die Schulleiter und die Leiter der Jugendwohlfahrtseinrichtungen bestimmen eine möglichst im Gebäude wohnende oder dauernd anwesende Person (z. B. Hausmeister), die über die Einhaltung der Brandverhütungsvorschriften wacht. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß alle im Gebäude tätigen Aufsichtspersonen über Standort und Anordnung der Feuerlöscheinrichtungen unterrichtet sind und, soweit erforderlich, in der Handhabung der Geräte unterwiesen werden. Nötigenfalls sind im Einvernehmen mit dem Schulträger die örtlich zuständigen Bauaufsichtsbeamten oder ein Mitglied der örtlichen Feuerwehr zu dieser Unterweisung heranzuziehen.

(3) Lehrer und Erzieher haben sich mit dem Inhalt der Verordnung (Polizeiverordnung) zur Verhütung von Bränden in der Fassung vom 30. Juli 1955 (GVBl. Schl.-S. 141; Schulrecht VF II S. 21) vertraut zu machen und die Kinder über die Verhütung von Bränden zu belehren.

§ 2

Alarmeinrichtungen

(1) Alle Schulen und alle Jugendwohlfahrtseinrichtungen sind mit einer Alarmeinrichtung auszustatten. Diese kann entweder mit einem vorhandenen elektrischen Läutwerk verbunden sein oder in einer vom Läutwerk unabhängigen Einrichtung (handbetätigte Feuerglocke oder Gong) bestehen.

(2) Das Alarmsignal hat so lange zu ertönen, bis sämtliche Kinder in Sicherheit sind. Elektrische Alarmvorrichtungen müssen deshalb so lange läuten, bis sie durch eigene Schalter wieder abgestellt werden. Das Alarmsignal muß von allen anderen Glockenzeichen verschieden und in allen Räumen gut hörbar sein. Es muß dem gesamten Personal und allen Kindern bekannt sein. In ausgedehnten Gebäuden muß der Alarm an mehreren Stellen ausgelöst werden können. Für den Fall, daß die elektrische Alarmeinrichtung versagt, ist an der Alarmauslösestelle ein Gerät bereitzuhalten, das mit der Hand betrieben werden kann.

(3) Auszulösen ist der Alarm in der Regel durch den Schulleiter oder den Leiter der Jugendwohlfahrtseinrichtung. Bei Gefahr im Verzug ist das gesamte Aufsichtspersonal zur Auslösung berechtigt und verpflichtet.

§ 3

Alarmierung fremder Hilfe

(1) Es ist dafür Sorge zu tragen, daß unverzüglich Feuerwehr, Rettungsdienst, Arzt und Polizei verständigt werden können. Ihre Fernrufnummern und Meldestellen sind in allen Gebäuden an geeigneten Stellen gut sichtbar anzubringen. Ist kein Fernsprechanschluß vorhanden, ist zu vermerken, wo sich die nächstgelegene Fernsprechstelle befindet.

(2) Ist am Ort eine Feuermelbeanlage vorhanden, so ist der Anschluß der Schule oder der Jugendwohlfahrtseinrichtung an das Feuermeldebnetz anzustreben. Je nach Ausdehnung der Gebäude sind Nebenmelder vorzusehen und durch Hinweischilder zu kennzeichnen.

§ 4

Selbsthilfeeinrichtungen

(1) Die Träger von Schulen und von Jugendwohlfahrtseinrichtungen prüfen im Benehmen mit den örtlichen Feuerwehren, gegebenenfalls unter Einschaltung der Brandschutzingenieure bei den Kreisverwaltungen, welche Feuerlösch- und Rettungseinrichtungen im Einzelfall notwendig sind. Sie sind verpflichtet, die für die Sicherheit der Kinder und des Personals erforderlichen Einrichtungen anzuschaffen und nach den Weisungen der Brandfachleute aufzustellen.

(2) Die Anschaffung von Handfeuerlöschern wird, soweit diese nicht bereits vorhanden sind, hiermit vorgeschrieben. Es sind auf jedem Flur in unmittelbarer Nähe der Treppenhäuser, in den Werkstätten, den Physik- und Chemieräumen und den Brennstofflagerräumen Trockenlöcher vorzusehen. Physik- und Chemieräume sowie Lehrküchen sind zusätzlich mit imprägnierten Löschdecken auszustatten.

(3) Alle Selbsthilfeeinrichtungen müssen sich stets in einwandfreiem Zustand befinden. Sie dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet und nicht von ihren Plätzen entfernt werden. Besondere Aufmerksamkeit ist der Betriebsfähigkeit der Handfeuerlöcher zu widmen. Da jeder Apparat einer pfleglichen Wartung bedarf, ist bei Handfeuerlöschern die Betriebssicherheit nur dann gegeben, wenn die Lieferfirma die periodische Wartung übernimmt. Die Wartung soll im wesentlichen darin bestehen, daß die Lieferfirma die Apparate einmal im Jahr auf ihre Gebrauchsfähigkeit untersucht, schadhafte Teile, z. B. Dichtungen, erneuert und die Apparate mit einem Prüfungsvermerk versieht.

§ 5

Fluchtweg

(1) Für jede einzelne Schulklasse und in den Jugendwohlfahrtseinrichtungen für jeden Aufenthalts- und Schlafraum sind die Fluchtweg bis zur Sammelstelle mit den dabei zu benutzenden Fluren, Treppen und Ausgängen festzulegen und bei weiträumigen Gebäuden auch zu kennzeichnen. Die Fluchtweg müssen von Hindernissen freigehalten werden. Soweit vorhanden, sind Ersatzfluchtweg möglichst in entgegengesetzter Richtung zu bestimmen für den Fall, daß die normalen Fluchtweg nicht mehr benutzbar sein sollten.

(2) Die Ausgangstüren aller Fluchtweg müssen in Fluchtrichtung aufschlagen. Sie dürfen in den Schulen während der Unterrichtszeit nicht versperrt, sondern höchstens mit von innen leicht zu öffnenden Riegelverschlüssen abgeschlossen sein. In den Jugendwohlfahrtseinrichtungen ist ebenfalls dafür Sorge zu tragen, daß die Türen bei Gefahr unverzüglich geöffnet werden können.

§ 6

Beleuchtung

Bei Alarm ist das elektrische Licht auf allen Fluchtwegen einzuschalten. In den Jugendwohlfahrtseinrichtungen ist für

die Fluchtweg und Ausgänge eine Notbeleuchtung vorzusehen. Das gleiche gilt für ausgedehnte Schulgebäude, die auch während der Dunkelheit benutzt werden.

§ 7

Sammelstelle

Für die Kinder sind außerhalb der Gebäude Sammelstellen zu bestimmen, auf denen sie in Sicherheit sind und die Anfahrt und Arbeit der Feuerwehr- und Rettungsmannschaften nicht behindern.

§ 8

Probealarm

(1) Probealarme sind möglichst einmal im Jahr, mindestens jedoch jedes zweite Jahr durchzuführen.

(2) Für größere Gebäude sind mit den örtlichen Feuerwehren Absprachen über eine Begehung zur örtlichen Orientierung, gegebenenfalls auch über gemeinsame wirklichkeitsnahe Alarmübungen, zu treffen. Diese Begehungen und gemeinsamen Übungen sind bei einem Wechsel des leitenden Personals zu wiederholen.

(3) Im Anschluß an die Alarmübungen sind die Kinder über Zweck und Ziel der Übungen zu belehren.

(4) Das Ergebnis der Alarmproben ist aktenkundig zu machen. Die Schulaufsichtsbeamten und die Aufsichtsbeamten der Jugendwohlfahrtsbehörden haben hierauf besonders zu achten, Unterlassungen bei der Sicherung des Brandschutzes mit Nachdruck zu beanstanden und sich von der Abstellung der Mängel zu überzeugen.

Abschnitt II

Verhalten bei Ausbruch eines Brandes

§ 9

Auslösen des Alarmsignals

Bricht ein Brand aus, so ist ohne Rücksicht auf den Umfang des Feuers und ohne daß der Erfolg eigener Löscheversuche abgewartet wird, unverzüglich Alarm zu geben und die Feuerwehr zu verständigen.

§ 10

Räumung der Gebäude

(1) Das Schulgebäude wird Klassenweise unter Aufsicht der Lehrer verlassen. Schüler der unteren Klassen erhalten beim Verlassen der Schulräume möglichst den Vorrang. Auf größte Ruhe und Ordnung ist zu achten, damit keine Panik entsteht. Gehbehinderte Kinder sind zu führen, gegebenenfalls zu tragen.

(2) In den Jugendwohlfahrtseinrichtungen ist entsprechend zu verfahren. Die Zöglinge sind gruppenweise unter Aufsicht der Erzieher ins Freie zu führen.

(3) Kleidungsstücke und Lernmittel können mitgenommen werden, wenn dadurch keine Verzögerung bei der Räumung eintritt.

(4) Lehrer und Erzieher überzeugen sich beim Verlassen der Räume, daß niemand zurückgeblieben ist (Abort, Umkleeräume, sonstige Nebenräume!). Türen und Fenster sind zu schließen (Zugluft vermeiden!).

(5) Ist eine Klasse oder Gruppe unbeaufsichtigt, wenn der Alarm ertönt, so hat sie der Lehrer oder Erzieher der nächstgelegenen Klasse oder Gruppe mitzubetreuen, der das Fehlen der Aufsichtsperson bemerkt.

(6) An der Sammelstelle stellen die Lehrkräfte die Vollzähligkeit der Schüler und Klassen und die Erzieher in den Jugendwohlfahrtseinrichtungen die Vollzähligkeit der ihnen anvertrauten Gruppe fest.

(7) Ist die Benutzung der Fluchtwege nicht mehr möglich, so bleiben die Kinder, wenn nicht andere Maßnahmen geboten sind, in ihrem Schul- oder Aufenthaltsraum, bis Rettung kommt, oder die Lehrkräfte oder Erzieher führen sie in einen Raum, der von der größten Gefahr möglichst weit entfernt und für die Rettungsarbeiten zweckmäßig gelegen ist. Die Türen sind zu schließen, die Fenster zu öffnen. Von unüberlegten Schritten sind die Kinder zurückzuhalten.

§ 11

Selbsthilfemaßnahmen

Die freien Lehrkräfte oder Erzieher begeben sich sofort, wenn der Alarm ertönt, das übrige Personal nach Räumung der Gebäude an die Löschgeräte. Die Leitung der Selbsthilfemaßnahmen wie auch die Leitung der Räumung obliegt in der Regel dem Schulleiter bzw. dem Leiter der Jugendwohlfahrtseinrichtung.

§ 12

Schlussbestimmungen

(1) Alle diesem Erlaß entgegenstehenden Anordnungen werden hiermit aufgehoben.

(2) Folgende Erlasse sind gegenstandslos geworden:

- a) MErl. vom 23. Juli 1906 — U III A 1750 U II — (ZBl. S. 657; Schulrecht S. III C XIII/51),
- b) Erl. des Min. d. Innern vom 1. Juni 1917 in Verbindung mit dem MErl. vom 25. Juni 1917 — U III A 786 — (ZBl. S. 497; Schulrecht S. V F II/30 a),
- c) MErl. vom 22. Mai 1923 — U III A 813 — (ZBl. S. 243; Schulrecht S. V F II/30 a),
- d) AV der Regierung in Schleswig vom 9. August 1930 — (Amtl. Schulbl. S. 92; Schulrecht S. V F II/30 b).

(3) Die übrigen Vorschriften über die Aufsichts- und Sorgfaltspflicht von Lehrern und Erziehern bleiben durch diesen Erlaß unberührt. Insbesondere bleibt unberührt der Erlaß über Maßnahmen zur Verhütung von Unglücksfällen bei Kindervorstellungen vom 9. März 1920 (ZBl. S. 248; Schulrecht S. III C XIII 51).

Amtsbl. Schl.-Z. 1961 S. 376

Küstzeiten für die Bibelwoche 1961

Kiel, den 22. Juli 1961

Die Ev.-Luth. Vereinigung für Volksmission in Schleswig-Holstein ladet die Pastoren und Mitarbeiter zu folgenden Küstzeiten ein:

1. nach Tzehoe-Sude am 18./19. 9. 1961
Referent: Schriftleiter Brunow, Braunschweig,
2. nach Kroppe bei Schleswig, Haus Kana, am 25./26. 9. 1961 — Referent: Prof. D. Greeven, Kiel,
3. nach dem Koppelsberg bei Plön, Haupthaus, am 27./28. 9. 1961 — Referent: Prof. D. Greeven, Kiel.

Die Küstzeiten beginnen jeweils am 1. Tage um 9 Uhr und enden am 2. Tage um 17 Uhr.

Thema: „Gefährten der Freude“ nach dem Philipper-Brief. Behandelt werden die Abschn.: Phil. 1,1—11; 1,12—26; 1,27—2,18; 2, 19—30. Die Vorbereitungshefte, herausgegeben von Vizepräsident Dr. S. Thimme, Dielefeld, die Ge-

meindebiblehefte, Handzettel und Plakate werden mit einem besonderen Rundschreiben angeboten werden.

Anmeldungen zu den Küstzeiten werden rechtzeitig bis zum 1. 9. 1961 an Pastor Christian Bahnsen, Hamburg-Stellingen, Satzberg, erbeten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Scharz

J.-Nr. 13 927/61/X

Kirchenmusikstudium

Kiel, den 26. Juli 1961

Die Schleswig-Holsteinische Musikakademie und Norddeutsche Orgelschule in Lübeck bietet musikalisch Interessierten und Begabten die Möglichkeit zur Ausbildung für das Kirchenmusikeramt. Die Aufnahmeprüfung für das Wintersemester (Beginn 2. Oktober 1961) ist am Sonnabend, dem 30. September 1961. Einzelheiten über Dauer und Kosten der Ausbildung sind durch das Sekretariat der Akademie, Lübeck, Am Jerusalemsberg 4, zu erfahren, ebenso ist der Abteilungsleiter für Kirchenmusik gern zu Auskünften und Beratungen bereit. Der Akademie ist das Buxtehude-Heim angegliedert, in dem Studierende Unterkunft und Verpflegungsmöglichkeiten finden können. Die Anmeldung für das Heim müßte allerdings dann rechtzeitig erfolgen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Göldner

J.-Nr. 14 112/61/VIII/7/A 19

Jahresplan der Evangelischen Akademie 1961/62

Kiel, den 28. Juli 1961

Dieser Ausgabe des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes ist der Jahresplan der Evangelischen Akademie Schleswig-Holstein mit der Bitte um Kenntnisnahme beigelegt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Scharz

J.-Nr. 14 185/61X/Q 72 d

Suchanzeige

Kiel, den 11. Juli 1961

„Gesucht werden Träger der Namen Arp, Wellendorf und Weetz, deren nachstehend aufgeführte Vorfahren von Schleswig-Holstein nach den USA ausgewandert sind.

Es handelt sich hierbei um:

Claus (Klaus) Arp, geb. 2. 12. 1838 und dessen Ehefrau Margarete Arp, geb. Wellendorf sowie deren Kinder Augusta, Julius, Henry, Helena und Hermann Arp, der am 18. 2. 1872 geboren wurde. Die Eltern des Claus Arp waren Peter Arp und Lucia Amalie Arp, geb. Steffen, deren Geburtsort und -tag unbekannt sind.

ferner um:

Garm Weetz, geboren am 15. Juni 1853 und seine Ehefrau Maria Augusta Weetz, geb. Holm, am 1. März 1850 geboren.

Nachricht erbeten an das Landeskirchenamt in Kiel.“

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
In Vertretung:
Elsen

J.-Nr. 13 283/61/II/10/0 5 a

Ausschreibung einer Pfarrstelle

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kropp, Propstei Schleswig, wird zum 1. Oktober 1961 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Schleswig, Pastorenstraße Nr. 11, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Es handelt sich um einen geschlossenen Pfarrbezirk, der im wesentlichen die Dörfer Klein- und Groß-Aheide, Klein- und Alt-Bennebek sowie Tetenhufen umfaßt. Predigtstätte ist zunächst die Kropper Kirche. In Groß-Aheide wird eine Kapelle gebaut. Für Tetenhufen ist eine Kapelle vorgesehen. Ein modernes Pastorat in Kropp steht vor seiner Vollendung. Eine Aufbauschule befindet sich am Ort.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.Nr. 13 294/61/VI/4/Kropp 2

Stellenausschreibung

Die neugeschaffene hauptberufliche Kirchenmusikerstelle (B-Stelle) der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schwarzenbek (Landesuperintendentur Lauenburg) wird zur sofortigen Besetzung ausgeschrieben. Schwarzenbek mit rund 8000 Einwohnern soll als Trabantenstadt Hamburgs in den kommenden Jahren sehr stark ausgebaut werden. Es werden Bewerber gesucht, die neben der Anstellungsfähigkeit B besondere Eignung zum Aufbau und zur Leitung des Kirchenchores und eines Posaunenchores sowie Freude an der Singearbeit mit Kindern und Konfirmanden haben.

Eine Brandt-Orgel mit 24 Registern, zwei Manualen und Rückpositiv wurde 1956 neugebaut.

Vergütung nach Gruppe VII T.O. A. Eine Dienstwohnung (Einfamilienhaus) mit 3 Zimmern, Küche, Nebengelassen und Garten ist vorhanden.

Bewerbungen innerhalb von sechs Wochen nach Ausgabe dieses Blattes an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schwarzenbek, Uhlenhorst 17, erbeten.

J.Nr. 138 00/61/VIII/7 Schwarzenbek 4

Personalien

Eingeführt:

Am 9. Juli 1961 der Pastor Hans Detlef Hanssen als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Erlöser-Kirchengemeinde in Uetersen, Propstei Blankeneje-Pinneberg;

am 23. Juli 1961 der Pastor Selmut Kösel als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bergstedt mit dem Amtssitz in Hamburg-Lemsahl, Propstei Stormarn.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. Januar 1962 wegen Erreichens der Altersgrenze Pastor Ernst Tefs in Tzehoe (5. Pfarrstelle).

Gestorben:



Pastor i. R.

Dr. phil. Ferdinand Schultz

geboren am 14. Oktober 1864 in Hamburg-Altona, gestorben am 15. Juli 1961 in Büdelsdorf.

Der im 97. Lebensjahr Verstorbene studierte zunächst Philosophie und legte nach seiner Promotion die Oberlehrerprüfung ab. Danach widmete er sich dem Studium der Theologie und wurde am 5. Januar 1896 ordiniert. Er war in Neumühlen-Dietrichsdorf zunächst Hilfsgeistlicher und ab 15. November 1896 Inhaber der Pfarrstelle. Nach fast 38jähriger Dienstzeit in dieser Kirchengemeinde wurde er zum 1. November 1933 emeritiert.